

Betreff:

Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	15.07.2015	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	23.07.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „8. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung“.

Die als Anlage 2 und 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
Mehreinnahmen aus Gebührenanpassung Gehwegreinigung	56.600,00 Euro
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Veränderungen im Gebührenbereich und bei den betrieblichen Abläufen machen eine Anpassung der Gehwegreinigungsgebührensatzung notwendig.

Begründung:

1. Gebührenanpassung zum 01.01.2016

Die Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren erfolgt auf Basis des Haushaltsplans 2016 und einer Hochrechnung für 2017 und ergibt eine notwendige Erhöhung der Gebühren je Frontmeter von derzeit 2,75 Euro auf dann neu 3,30 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 20 Prozent.

Die letzte Erhöhung der Gehwegreinigungsgebühren wurde zum 01.01.2004 umgesetzt. Danach wurde aus verschiedenen Gründen (unter anderem Umstellung der Tourenplanung, Aufbau einer neuen Kostenträgerstruktur) keine Anpassung der Gebühren für die Gehwegreinigung mehr vorgenommen.

Die gestiegenen Anforderungen an die Sauberkeit, insbesondere in den touristisch wichtigen Bereichen in der Innenstadt und den Stadtteilzentren sowie die zwischenzeitlichen allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen erfordern eine Anpassung der Gebühren. Hier erfolgte eine Leistungssteigerung, die zu einer höheren Reinigungsqualität und einem gestiegenen Sauberkeitsgefühl geführt hat. Eine über die Jahre weiter ausgebauten Kostenrechnung zeigt, dass eine Gebührenanpassung erforderlich ist.

Die Reinigung der Gehwege liegt grundsätzlich nicht nur im Interesse der Anlieger, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, welche die Gehwege ebenso nutzt. Aus diesem Grund schreibt die Rechtsprechung vor, einen Anteil für das Allgemeininteresse von den Gesamtkosten der Gehwegreinigung in Abzug zu bringen. Der auch bisher schon berücksichtigte Anteil von 20% ist für das Gebiet der Stadt Heidelberg im Hinblick auf seine touristische Bedeutung nach unserer Einschätzung erforderlich, aber auch ausreichend.

Die Berücksichtigung des Allgemeininteresses führt zu einem nicht kostendeckenden Gebührensatz. Entsprechend der Berechnung in Anlage 2 (Zeile 25) wurde für das Allgemeininteresse ein Betrag von 470.500 Euro für den gesamten Kalkulationszeitraum ermittelt. Dieser Aufwand wird bei der Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren nicht berücksichtigt, verbleibt im städtischen Haushalt und ist zu beschließen.

Der Beschluss nicht kostendeckender Gebührensätze steht unter dem Vorbehalt der späteren Verrechnung mit möglichen Kostenüberdeckungen.

Für die einzelnen Reinigungsklassen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen somit folgende neue Jahreswerte je Frontmeter:

Reinigungs-klasse	Gebühr ab 01.01.2016	bisherige Gebühr	Veränderung
7x wöchentlich	23,10 €/m	19,25 €/m	+3,85 €/m
5x wöchentlich	16,50 €/m	13,75 €/m	+2,75 €/m
3x wöchentlich	9,90 €/m	8,25 €/m	+1,65 €/m
1x wöchentlich	3,30 €/m	2,75 €/m	+0,55 €/m

Insgesamt wird das Gebührenvolumen der Gehwegreinigung um ca. 56 T€ auf dann ca. 440 T€ steigen.

Die Gebührentatbestände in § 5 Absatz 1 sind entsprechend zu ändern.

2. Anpassung des Straßenverzeichnisses

Die Kriterien für die Gebührenpflicht und Häufigkeit der Reinigungsgänge der veranlagten Gehwege richten sich nach der Nutzung der einzelnen Straßen im Innenstadtbereich und den Stadtteilen (Geschäfts- und Hauptdurchgangsstraßen) und der Nutzungshäufigkeit durch Fußgänger. In diesen stark frequentierten Bereichen befinden sich wesentlich häufiger Fast-Food-Geschäfte, Bäckereien und Gaststätten mit entsprechendem Verschmutzungsaufkommen.

Insbesondere im Innenstadtbereich, als national und international bedeutsamem Kulturdenkmal und touristisch stark frequentierten Bereich, ist die Sauberkeit von großer Bedeutung.

Auf Basis von Stichproben der internen Qualitätskontrolle, Hinweisen der zuständigen Reiner sowie Beanstandungen der Bürgerschaft, wurde durch die Betriebsleitung des Reinigungsbetriebes unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Anforderungen an ein sauberes Stadtbild eine qualifizierte Einschätzung des erforderlichen Reinigungsumfangs vorgenommen.

Die erforderlichen Reinigungshäufigkeiten unterliegen Schwankungen und befinden sich in einem ständigen Anpassungsprozess.

Mit dem Beschluss der Vorlage folgt der Gemeinderat den nachfolgenden Änderungen im Straßenverzeichnis und der Reinigungshäufigkeit.

Nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ist es Aufgabe der Stadt Straßen und Gehwege zu reinigen. Dafür können von den Straßenanliegern Gebühren erhoben werden. Die entsprechenden gebührenpflichtigen Straßen in Heidelberg sind im Straßenverzeichnis aufgeführt.

Um den Anforderungen an die Sauberkeit im Kernstadtbereich, als auch in den Geschäftsstraßen der Stadtteile weiterhin gerecht zu werden und um auf Verschmutzungsschwerpunkte zu reagieren, schlagen wir zum 01.01.2016 eine Anpassung des Straßenverzeichnisses wie folgt vor:

- a.) Folgende Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen, mit der Folge, dass die Reinigung durch die Stadt erfolgt:

Reinigung 1 x wöchentlich

- Pfaffengrund Am Markt
- Angelweg (von Dossenheimer Landstraße - Hans-Thoma-Straße)
- Handschuhsheimer Landstraße (von Mönchhofstraße - Blumenthalstraße)
- Ladenburger Straße (von Brückenstraße - Lutherstraße)
- Römerstraße (von Bergheimer Straße - Kurfürsten-Anlage)

Reinigung 3 x wöchentlich

- Adenauerplatz

- b.) Darüber hinaus sollen nachfolgend genannte Straßen vollständig in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Derzeit sind die Straßen aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nur teilweise berücksichtigt.

- Dossenheimer Landstraße (von Handschuhsheimer Landstraße-Zum Steinberg)
- Sofienstraße

- Grabengasse
- Theaterstraße
- Marktplatz
- Fischmarkt

c.) Änderung des Reinigungsturnus

Da bestimmte Bereiche nicht so stark verschmutzt sind, wie sie die Regelung laut Satzung annimmt, wird vorgeschlagen, den Reinigungsturnus wie folgt zu reduzieren:

- Am Hackteufel: Reinigung 1 x wöchentlich (bisher 5 x wöchentlich)
- Brückenkopfstraße: 3 x wöchentlich (bisher 5 x wöchentlich)
- Brückenstraße: 3 x wöchentlich (bisher 5 x wöchentlich)
- Karlsstraße (Ostseite Karlsplatz - Eselspfad): 1 x wöchentlich (bisher 3 x wöchentlich)
- Neckarstaden: 1 x wöchentlich (bisher 5 x wöchentlich)

Dem entgegen weisen andere Bereiche eine größere Verschmutzung aus, als dies dem Reinigungsturnus gerecht wird.

Eine Erhöhung des Reinigungsturnus von bisher 3 x wöchentlich auf 5 x wöchentlich wird vorgeschlagen für:

- Karlsstraße (Kornmarkt - Ostseite Karlsplatz)
- Hauptstraße von Marktplatz - Leyergasse
(Hauptstraße von Leyergasse - Karlstor verbleibt bei 3 wöchentlicher Reinigung).

d.) Rückübertragung auf Bürgerschaft

Es wird vorgeschlagen, die Reinigungspflicht bei den Gehwegen entlang des Kranichweges wieder auf die Bürgerschaft zurück zu übertragen, da es sich dort um keinen stark frequentierten Bereich handelt, der eine Reinigung durch die Stadt erforderlich macht. Daher kann der Kranichweg im Straßenverzeichnis gestrichen werden.

In den beiliegenden Stadtplänen (Anlage 4) sind die veranlagten Straßen ersichtlich - farblich gekennzeichnet je nach Reinigungshäufigkeit.

3. Weitere Änderungen der Satzung

Wie oben dargestellt, erhebt die Stadt für die Gehwegreinigung Gebühren nur für die Straßen, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Die Verknüpfung mit diesem Straßenverzeichnis soll zum besseren Verständnis gleich zu Beginn der Satzung erfolgen. Daher wird das Straßenverzeichnis jetzt in § 1 erwähnt. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Änderung, mit der keine inhaltlichen Auswirkungen verbunden sind.

Zur Klarstellung werden neben den „Eigentümern“ nun auch die „Wohnungseigentümer“ ausdrücklich erwähnt (neuer § 2 Absatz 3) und es wird eine Regelung für den Wechsel des Gebührenschuldners (z. B. bei Eigentümerwechsel) aufgenommen (neuer § 2 Absatz 5).

Die Regelung zum Entstehen, Erlöschen und zur Fälligkeit der Gebühr wurde neu formuliert. Sie entspricht so den auch in anderen Gebührensatzungen der Stadt üblichen Formulierungen (vgl. § 3 Absatz 1 bis 3).

Da immer wieder Fragen auftauchen zur Gebührenpflicht bei Verzögerung oder Ausfall der Straßenreinigung an Feiertagen, bei Streik oder Behinderung durch Eis und Schnee, wird die nicht gegebene Möglichkeit zur Gebührenminderung nun ausdrücklich in die Satzung aufgenommen (neuer § 3 Absatz 4).

§ 4 Absatz 4 wird aus Klarstellungsgründen um die Begrifflichkeit „Hinterliegergrundstücke“ erweitert.

Auf ein Auf- oder Abrunden der Beträge wird zukünftig verzichtet. § 5 Absatz 3 wird daher aufgehoben.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Beteiligung nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:
Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	8. Änderungssatzung inklusive Anhang (neues Straßenverzeichnis)
02	Gebührenkalkulation (Berechnung) (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
03	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	Übersicht der veranlagten Straßen